

b''') Kollektivvertrag vom 15. Oktober 2021 [↗](#)

Bereichskollektivvertrag betreffend die besonderen Bestimmungen für die in der Landesverwaltung tätigen Journalisten und Journalistinnen

Art. 5 (Berufsbild „Informationssachbearbeiter/Informationssachbearbeiterin“) (VI. Funktionsebene)

(1) Der Informationssachbearbeiter/Die Informationssachbearbeiterin, soweit mit dem Verantwortungsgrad und der Autonomie entsprechend seiner/ihrer Funktionsebene vereinbar, arbeitet an den Informationsprozessen mit und nutzt geeignete Mittel, um den Bürgern/Bürgerinnen laufend aktuelle Information über die institutionelle Tätigkeit der Landesverwaltung zu gewährleisten.

Die Einstufung in dieses Berufsbild erfolgt ausschließlich zum Zweck des journalistischen Praktikums im Presseamt der Agentur für Presse und Kommunikation, bei einem bei Gericht eingetragenen Medium.

Aufgaben

Der Informationssachbearbeiter/Die Informationssachbearbeiterin, soweit mit dem Verantwortungsgrad und der Autonomie entsprechend seiner/ihrer Funktionsebene vereinbar:

- steht im Kontakt zu den Landesstrukturen;
- holt Informationen über Artikel, Kommentare, Berichte, Briefe u. Ä. in den lokalen, nationalen, ausländischen, telematischen und sozialen Medien ein;
- arbeitet an der Erstellung von Dokumentation verschiedenster Art, Stellungnahmen, Bewertungen, Reden, Pressemitteilungen, Informationsmaterial, Newsletter, Videos, Fernseh- und Rundfunkdienste, Fotos, Bilder u. Ä. mit;
- fördert die Kommunikation und die Beziehungen zu den Bürgern/Bürgerinnen;
- arbeitet an Projekten zu Informationskampagnen und zur Umsetzung von Strategien und Kommunikationsplänen gemäß den strategischen Leitlinien der Körperschaft mit;

Zugangsvoraussetzungen

Reifezeugnis einer Oberschule und Eintragung im Verzeichnis der Journalistenanwärter, die innerhalb von 60 Tagen nach Dienstaufnahme erfolgen muss.

Zweisprachigkeit

Zweisprachigkeitsnachweis B2 (ehem. „B“).